

**Benutzungs- und Entgeltordnung
des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ der Stadt Chemnitz
für die kurzzeitige Überlassung des Veranstaltungssaales**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Antragstellung
- § 4 Benutzungsentgelt
- § 5 Unentgeltliche Überlassung
- § 6 Entgelttarif
- § 7 In-Kraft-Treten

**Benutzungs- und Entgeltordnung
des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ der Stadt Chemnitz
für die kurzzeitige Überlassung des Veranstaltungssaales**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 mit Beschluss Nr. B-008/2013 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Eigenbetrieb „Das TIETZ“ der Stadt Chemnitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Chemnitz. Für die kurzzeitige Überlassung des Veranstaltungssaales werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben.

**§ 2
Grundsätze**

- (1) Die kurzzeitige Überlassung des Veranstaltungssaales kann zum Beispiel für Tagungen, Seminare, Versammlungen, kulturelle Veranstaltungen etc. erfolgen.
- (2) Die besondere Zweckbestimmung und der Charakter des Hauses müssen gewahrt bleiben, die Hausordnung ist einzuhalten.
- (3) Der Eigenbetrieb behält sich vor, die Vermietung abzulehnen, wenn die Betreuung des Objektes nicht gewährleistet ist und/oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit gefährden oder den wirtschaftlichen Interessen des Eigenbetriebes entgegenstehen.
- (4) Der Benutzer/Veranstalter ist nicht berechtigt, den Mietraum zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, bei denen eine extremistische Haltung dargestellt oder verbreitet wird. Als extremistisch wird eine Bestrebung verstanden, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet (§ 3 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz). Des Weiteren ist der Benutzer/Veranstalter nicht berechtigt, den Mietraum zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, wenn Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, Gewalt verherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.
- (5) Der Raum darf nur für den Zweck genutzt werden, für den er überlassen wurde.
- (6) Eine Überlassung des Raumes durch den Benutzer/Veranstalter an Dritte ist nicht erlaubt.
- (7) Die Besucherhöchstzahl beträgt im Veranstaltungssaal 150 Personen (Mitwirkende eingeschlossen).

§ 3 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Überlassung des Veranstaltungssaales soll spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung gestellt werden.

(2) Aus dem Antrag muss der Nutzungszweck des Raumes eindeutig hervorgehen. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, eine Veranstaltungskonzeption vom Antragsteller zu fordern. Diese ist mit Abschluss des Mietvertrages bindend.

(3) Für die Überlassung ist ein Mietvertrag abzuschließen.

(4) Der Eigenbetrieb behält sich das Recht vor, den Mietvertrag jederzeit - auch noch am Veranstaltungstag - ohne Leistung von Schadenersatz zu kündigen, wenn er Kenntnis darüber erlangt, dass gegen § 2 Abs. 4 und 5 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird.

(5) Der Antragsteller ist spätestens bei Abschluss des Mietvertrages über die Benutzungs- und Entgeltordnung zu informieren.

§ 4 Benutzungsentgelt

(1) Für die stundenweise Überlassung des Raumes erhebt der Eigenbetrieb Entgelte, soweit nicht eine entgeltfreie Überlassung nach § 5 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung in Frage kommt.

(2) Die Erhebung der Entgelte für die Überlassung des Veranstaltungssaales erfolgt nach den Tarifen A, B oder C.

Tarif A: - öffentliche Veranstaltungen, die gemeindlichen, kulturellen, religiösen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen und bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld erhebt

Tarif B: - Veranstaltungen nach Tarif A, für die Eintrittsgeld oder ein sonstiger Kostenbeitrag erhoben werden

Tarif C: - gewerbliche und private Zwecke; ab der vierten Vermietung innerhalb eines Kalenderjahres an ein und denselben Vertragspartner wird ein Rabatt von 10 % auf die Raummiete gegeben

(3) Die Höhe des Entgeltes ist im § 6 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung festgelegt. Bei Überschreiten der vereinbarten Überlassungszeit wird für jede weitere angefangene Stunde ein Zuschlag gemäß § 6 erhoben.

(4) Entgelte für Vor- und Nachbereitungen des Raumes sowie Nutzung von Ausstattungen und Materialien bzw. für sonstige Leistungen werden vom Vermieter gesondert im Mietvertrag ausgewiesen. Sie sind nicht Bestandteil der Benutzungs- und Entgeltordnung.

(5) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrages. Der Eigenbetrieb erstellt eine Rechnung nach Durchführung der Veranstaltung über die vertraglich vereinbarten Entgelte. Die Entgelte sind zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

(6) Bei Kündigung nach Abschluss des Mietvertrages durch den Mieter werden folgende Entgelte fällig:

- ab vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50 % des Entgeltes
- ab zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 100 % des Entgeltes

§ 5 Unentgeltliche Überlassung

(1) Der Veranstaltungssaal des Eigenbetriebes kann an die Fördervereine der einzelnen Einrichtungen des Eigenbetriebes sowie andere Organisationen, die die Ziele des Eigenbetriebes ihrerseits aktiv verfolgen, zur Durchführung zweckdienlicher Veranstaltungen unentgeltlich überlassen werden.

(2) Diese Organisationen werden zum Anfang jeden Kalenderjahres auf Antrag vom Betriebsleiter bestätigt.

(3) Die unentgeltliche Überlassung des Veranstaltungssaales gilt nur für Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird. Ansonsten wird ein Entgelt nach Tarif A dieser Benutzungs- und Entgeltordnung fällig.

§ 6 Entgelttarif

| | Tarif A | Tarif B | Tarif C |
|---------------------|------------|------------|------------|
| 3 Stunden | 135,00 EUR | 193,00 EUR | 309,00 EUR |
| jede weitere Stunde | 12,00 EUR | 17,00 EUR | 27,00 EUR |

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ der Stadt Chemnitz für die kurzzeitige Überlassung von Räumen vom 06.04.2006 mit Beschluss Nr. B-33/2006 außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

**Benutzungs- und Entgeltordnung
des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ der Stadt Chemnitz
für die kurzzeitige Überlassung des Veranstaltungssaales**

- Chronologie -

| | Beschluss- datum | Ausfer- tigung | bekannt gemacht | In-Kraft- Treten | Fundstelle Amtsblatt | Nr.der Erg.lfg. |
|--------------|---------------------|-------------------|--------------------|---------------------|-------------------------|--------------------|
| Benutz.ordn. | 05.04.06 | 28.04.06 | 10.05.06 | 06.04.06 | Nr. 19/06 | 65. |
| Benutz.ordn. | 13.03.13 | 10.04.13 | 24.04.13 | 01.04.13 | Nr. 17/13 | 109. |